



BAD SCHWALBACH

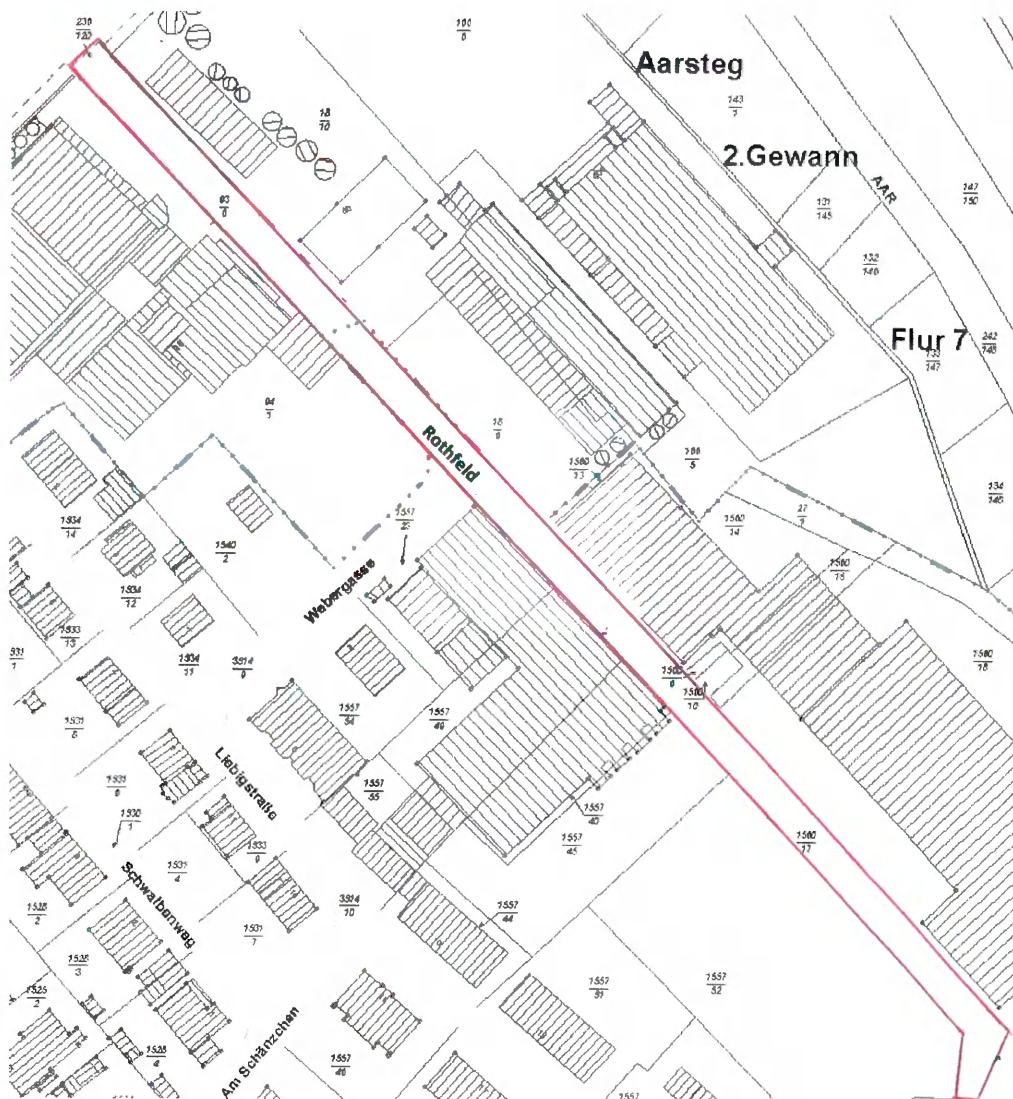
ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Umbenennung der Straße „Rothfeld“ in „Jakob-Berz-Straße“

Die Benennung von Straßen obliegt als örtliche Angelegenheit der Stadt Bad Schwalbach. Dabei umfasst das Benennungsrecht nicht nur die erstmalige Namensgebung, sondern auch die Befugnis, einen bereits vorhandenen Straßennamen abzuändern. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 27.03.2023 die Umbenennung der Straße „Rothfeld“ in „Jakob-Berz-Straße“ beschlossen.

Im Vollzug des vorgenannten Beschlusses erlässt der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach folgende Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG):

1. Die im nachfolgenden Kartenausschnitt gekennzeichnete Straßenfläche „Rothfeld“ wird in „Jakob-Berz-Straße“ umbenannt.



2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die verfügte Straßenumbenennung tritt zum 16.05.2024 in Kraft.
4. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 HVwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgemacht. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach vom 27.03.2023 und die Begründung dieser Allgemeinverfügung können innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Bad Schwalbach, Adolfstraße 38, 65307 Bad Schwalbach, zu den allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung montags bis freitags von 08:00-12:00 Uhr im 4. Stock, Zimmer 408, eingesehen werden. Zusätzlich ist die Allgemeinverfügung und ihre Begründung gemäß § 27a HVwVfG im Internet einsehbar unter www.bad-schwalbach.de/rathaus-buerger/aus-dem-rathaus/oeffentl-bekanntmachungen/.

Begründung:

1. Die Auswahl des neuen Straßennamens erfolgte aufgrund eines schriftlichen Antrags der Fraktion SWA & BSB vom 06.03.2023.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach hat in ihrer Sitzung vom 27.03.2023 die Umbenennung der Straße „Rothfeld“ in „Jakob-Berz-Straße“ beschlossen.

Im Jahr 1938 wurde die Molkerei Jakob Berz gegründet und wurde zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch und einigen Milchprodukten im Untertaunus und im Rheingau verpflichtet. Etliche geschäftlich kluge Entscheidungen des Inhabers, Jakob Berz, begründeten den dauerhaften Erfolg des Unternehmens und machten „Schwälbchen“ schließlich zum wichtigsten Unternehmen der Stadt.

Von vielen Molkereien der Umgebung, die keine geschäftliche Zukunft hatten, wurden im Laufe der Jahre Rohstoffmengen übernommen. Auch der Niedergang weiterer, auch größerer Betriebe, führten zu erheblichen Rohstoffzugewinnen bei „Schwälbchen“. So konnten die Milchbauern der aufgegebenen Molkereibetriebe weiter melken und an „Schwälbchen“ liefern. Wo einst im „Rothfeld“ kleine Unternehmen standen, stehen heute die Vertriebsbüros, Abfüll- und Lagerhallen der Schwälbchen-Molkerei.

Da dieser Umstand komplett auf die 1938er Firmengründung des Herrn „Jakob Berz“ zurückzuführen ist und die positive Bedeutung des Unternehmens für die Stadt Bad Schwalbach einen sehr hohen Stellenwert hat, erfolgt somit die Ehrung des im Jahr 1978 verstorbenen Firmengründers Jakob Berz.

2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird im besonderen öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und der Bedeutung für das Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell dem längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten. Aus ordnungsrechtlicher Sicht ist es unbedingt notwendig, zu allen Zeiten eine eindeutige melderechtliche Adresse zu haben. Wegen der Bedeutung der zu schützenden Güter und der Möglichkeit, dass durch den Widerspruch Einzelner Gefahren für andere in der betroffenen Straße lebenden Personen bis zum Ende eines evtl. Widerspruchs- oder Klageverfahrens eintreten können, muss das private Interesse, mit einer Straßenumbenennung aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht einverstanden zu sein, hinter dem öffentlichen Interesse an einer ständigen eindeutigen Zuordnung zurückstehen.

Hinweise:

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbetreibenden sind verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten, die Anschriften in Personaldokumenten ändern zu lassen. Diese Änderung erfolgt gebührenfrei.

Zusätzlich zu dem neuen Straßennamenschild bleibt das alte Straßennamenschild noch für eine angemessene Übergangszeit in entwerteter Form, zur Orientierung an den alten Namen, vor Ort.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bad Schwalbach, Adolfstraße 38, 65307 Bad Schwalbach einzulegen.

Bad Schwalbach, den 16.04.2024

**Der Magistrat
der Stadt Bad Schwalbach**



Markus Oberndörfer
Bürgermeister / Kurdirektor